



VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULE

vom 02.05.2013 mit Revisionen vom 20.06.2024 und 19.02.2026

Der Gemeinderat Seedorf erlässt gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz, die kantonale Tagesschulverordnung sowie das Tagesschulreglement der Gemeinde Seedorf vom 5. Dezember 2012 folgende

Verordnung über die Tagesschule

Tagesschulangebot

Art. 1

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Seedorf wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 1a *[Fassung vom 20.06.2024]*

Angebot

- 1 Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- 2 Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:
 - a Frühbetreuung bis Schulbeginn
 - b Mittagsbetreuung
 - c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule
- 3 Sobald neun Kinder (inkl. erhöhtem Betreuungsfaktor) der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

An- und Abmeldung

Art. 2

Anmeldung

- 1 Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot muss 2 Wochen nach Erhalt der Anmeldeaufforderung eingereicht werden. *[Fassung vom 20.06.2024]*
- 2 Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- 3 In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
- 4 Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen. *[Fassung vom 20.06.2024]*
- 5 Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde. *[Fassung vom 20.06.2024]*

Abmeldung und Reduktion Elterngebühren

Art. 3

- 1 Die Kinder können in begründeten Fällen auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden. *[Fassung vom 20.06.2024]*
- 2 Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
- 3 Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge. *[Fassung vom 20.06.2024]*
- 4 Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.
- 5 Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen sind keine Elternbeiträge geschuldet. *[Fassung vom 20.06.2024]*

Ausschluss

Art. 3a *[Fassung vom 20.06.2024]*

- 1 Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- 2 Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Gebühren

Mahlzeitengebühren

Art. 4

- 1 Die Kosten des Mittagessens je Kind und Mahlzeit werden den Eltern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Sie dürfen Fr. 11.00 nicht übersteigen. Die übrigen Mahlzeiten wie Frühstück oder Zvieri sind kostenlos. *[Fassung vom 20.06.2024 und 19.02.2026]*
- 2 Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren. *[Fassung vom 20.06.2024]*

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 5

- 1 Die Verordnung tritt auf 01.01.2013 in Kraft.
- 2 Die vom Gemeinderat am 20.06.2024 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. August 2024 in Kraft. *[Fassung vom 20.06.2024]*
- 3 Die vom Gemeinderat am 19.02.2026 beschlossene Teilrevision tritt auf den 1. August 2026 in Kraft. *[Fassung vom 19.02.2026]*

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung über die Tagesschule am 2. Mai 2013 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident
Sig. Hans Peter Heimberg

Der Sekretär
Sig. Yves Marti

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 19. Juli 2013 publiziert.

Seedorf, 8. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber
Sig. Yves Marti

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Verordnung über die Tagesschule am 20.06.2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident
Sig. Hans Schori

Die Sekretärin
Sig. Katrin Meister

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten der Teilrevision dieser Verordnung gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 28.06.2024 publiziert.

Seedorf, 20.06.2024

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Katrin Meister

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Verordnung über die Tagesschule am 19.02.2026 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Daniela Weber

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten der Teilrevision dieser Verordnung gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Aarberg vom 27.02.2026 publiziert.

Seedorf, 27.02.2026

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Weber